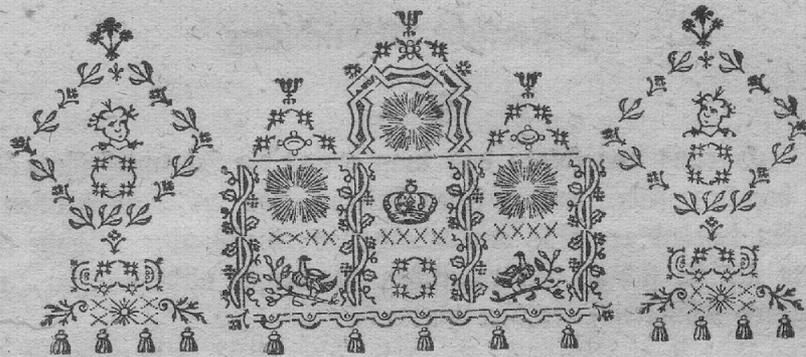


Anton Johann Lipowsky
Historische
A b h a n d l u n g
v o m
Sallmanischen Eigen

Einer in Baiern vormals, und noch üblichen
Lehengattung.

JOACHIM POTTGIESER bey BRUN-
QUELL Differt. de usu Ling. Germ. veter.
in Jure feudali.

Etsi vero — — perumpente in Germaniam Jure Romano Jura patria fordescerent, & profligarentur, multæ tamen lacinix & *vocabula* ex illis reliqua remanserunt, quorum significatum cum Lapsus temporis, tum neglectus Juris domestici adeo obscuravit, ut ipsi Doctores sæpe nescirent, quid agerent; quotiescunque super sensu Documentorum, vel inter Status Imperii, vel inter privatos lites suscitarentur.



§. 1.

Daß die Baiern, so lang ihre Wanderungen gedauert haben, eben so wenig als alle andere deutschen Völker, etwas von denen Lehen gewußt haben; ist von darum auffer allen Zweifel, weil jene wie diese nichts eigenthümliches gehabt, sondern nach dem Zeugnisse des TACITUS a) die eingenohmene Länder insgemein besessen, und die Aecker gemeinschaftlich angebauet haben.

a) TACITUS de morib. Germ. cap. XXVI.

Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partuntur: facultatem partiendi camporum præstant. Arva per annos mutant. *Cæsar de Bello Gal. 6. 22. 1. privati ac Separati Agri apud eos (Germanos) nihil; neque longius anno remanent uno in loco, incolendi causa licet.*

§. 2.

Hieraus nun folgt: daß man etwas der Lebensverfassung ähnliches bey Denenjenigen erst in jenen Zeiten suchen müsse, in welchen sie sich einen beständigen Sitz erwählet haben; dieses aber geschah eben damals als sie sich in den römischen Provinzen niedergelassen, und ein eigenes Königreich errichtet hatten.

Es entstehet aber hier sogleich die weitere Frage: ob die Deutschen Völker? oder welche aus ihnen zu erst? aus eigener Veranlassung, auf eine dergleichen Veranstaltung gefallen, oder ob sie diese von einem benachbarten Volke entlehnet haben? nun bereuget *Lampadius a)* und *Vopiscus b)* daß schon die Kaiser Alexander Severus, und Aurelius Probus, den ausgedienten Soldaten, welche sich besonders verdienstlich gemacht, die an den Gränzen gelegene Grundstücke statt des Goldes angewiesen haben, weil sie dafür hielten, daß diese und ihre Kinder das römische Reich desto standhafter beschützen werden, wenn sie zugleich ihr Eigenthum vertheidigen. Wir haben also da Güter, welche gegen Leistung der Kriegsdienst verliehen worden, im folge etwas denen Leben gleichkommendes.

a) *LAMPADIUS* in vita *Alexandri Severi* cap. 58. Sola quæ de hostibus capta sunt, limi taneis Ducibus & militibus donavit, ita ut eorum ita essent, si hæredes illorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent, dicens: attentius illos militaturos, si etiam sua rura defenderent. Ad-didit sane his & animalia, & servos, ut possent colere, quod acciperent, nec per inopiam hominum, vel per Senectatem possidentium, defenderentur rura vicina, *BARBARIÆ*.

b) *VOPISCUS* in vita *Aurelii Probi* cap. 16.

§. 3.

Wenn man demnach annimmt: daß die Deutschen die Römer nach

nachznahmen gewohnt waren, und sogar römischen Senatores als ihre Rätbe, wie z. E. König Theodorick der Gothen u) den Cassiodor, gebraucht haben; so ist sehr glaublich, daß sie auch von den Fundis Limitrophis der Römer, ihre Lehnsvfassung entlehnet.

Es ist zwar wahr, daß zwischen jenen und dieser noch eine große Unähnlichkeit sey, indem einerseits das Grundbare, andererseits aber das nutzbare Eigenthum ermanglet; allein hieraus folgt keineswegs, daß die letzte, von den erstern nicht ihren Ursprung genommen haben könne, sondern nur dieses: daß die Lehen der Deutschen nicht immer geblieben seyen, wie sie entstanden, welches aber nichts ungewöhnliches ist. Dann man darf nur die deutschen Lehenhöfe durchwandern, so wird man finden, daß von einem Jahrhunderte zum andern so viele Veränderungen geschehen, die sich oftmals so gar entgegen sind; und doch wird niemand läugnen, daß diesem ohngeacht die heutigen Lehen von den Alten herkommen? z. E. in Baiern konnte vorhin bey keiner Lebensveräußerung der Lehenherrliche Consens abgeschlagen werden, durch die Landrechts Reformation vom Jahr 1588. wurde dieses abgeändert b) und lediglich auf die Beutel-Lehen eingeschränket.

a) Sistor. Abhandlung der baier. Akademie T. I. pag. 82.

b) Freyherr von Kreytmeyr Anmerk. ad Cod. Civ. P. V. cap. 18. §. 29. Nro. 13.

§. 4.

Dieser Meinung war auch GOTHOFREDUS a) welchem aber THOMASIVS b) widerspricht, der dafür halt: daß die Lehen unter dem Fränkischen Könige Chlodoveus ihren Ursprung genommen haben. Ich will diesen Streit nicht mein eigen machen, weil er heut zu Tage zur entscheidung lediglich nichts beiträgt; so viel bleibt meines Ermessen allemal richtig; daß die Longobarden, welche um das Jahr

380. nach Christi Geburt, aus Scandinavien, in Deutschland, und hierauf ihre Wanderungen in Pannonien unternommen; endlichen aber im Jahre 568. unter ihrem Könige Alboin in Italien eingefallen, die Römer daraus vertrieben, und darinne das Longobardische Königreich errichtet hatten; c) in ihren Gesetzen d) der *Beneficiorum* und *fidelium Regis* schon Erwähnung thun, worauf sie aller Muthmaßung nach durch nichts anders, als durch das (S. 2.) gemeldte römische Institut verleitet worden sind. Es ist also gar wohl möglich, daß das nämliche bey den Franken geschehen.

a) *GOTHOFREDUS ad Tit. Cod. Theod. de terris limitaneis.*

b) *THOMASIVS in origin. Feudalibus §. 12.*

c) *STRADA de vitis Imperat. pag. 239. 241. 242. seq.*

d) *LIB. III. Tit. 8. Leg. 1. quicumque suum Beneficium occasione propria desertum habuerit, & infra annum, postquam comes, vel missus noster, notum factum habuerit, illud emendatum non habuerit, ipsum Beneficium amittat. LEX LUITPRANDI Lib. II. Tit. 26. Leg. 1. Si quis pro causa sua aliquid Judici, vel qualemcunque loci Prepositum vel fideleym Regis dederit.*

§. 5.

Nach diesem Systeme ist also der Ursprung der bayerischen Lehnen in der Zeit zu suchen, als die Bojer in das Noricum gekommen, welches im Jahre 508. geschehen, a) und ihr Herzog Garibald dieses nebst Bndelicien mit Hülfe des fränkischen Königs Theodewald, ohngefähr um das Jahr 556. b) erobert, und sich darinne fest gesetzt hatte, im folge dieser zwei Provinzen den Namen Bayern angenommen haben. Dann daß schon die Herzoge aus dem Agilolfinger Geschlechte ihre Vasallen gehabt, ist außer Widerspruch; indem die bayerischen Gesetze c) dieser ausdrücklich Erwähnung thun.

a) *P. PEZ Script. Aust. T. I. Diff. 3. §. 6.*

b)

b) *PAGIUS* in *Annal. Baron. ad An. DLVI. N. 15. 16. 17.*

c) *LEGES Bajor. T. III. five Regis Vassi five DUCIS.*

§. 6.

Nachdem aber auch die Baiern Francorum fœderata natio gewesen, und denselben in den Kriegen allzeit angehangen, a) wie Erzbischof Hato von Mainz in einem Schreiben an Pabst Innocenz VIII. bezeuget; hiernachst auch die Longobardischen b) Könige und Herzoge in Baiern sich wechselseitig mit Prinzessinnen vermählet hatten c) so ist es gar wohl glaublich, daß diese von den Lehensgewohnheiten jener verschiedenes angenommen haben.

a) *GOLDAST. de Reg. Bohem. in Append. pag. 6.* Iterum Iterumque vestrae dignitatis auribus replicamus, quod tam Episcopi quam laici *Bauvarienses* in Religione christianitatis nulla gente inferiores esse probantur, neque unquam *Franci* absque illorum auxilio aut in Ecclesiasticis rebus vel in bellicis negotiis nominatim vel fama dignum aliquid peregerunt, sicut neque illi absque istis.

b) *STRADA de vit. Imperat. pag. 243.* Flavius Autharis — — III. Longobardorum Rex — — creatus A. Dom. DXXCIII. — — *THEODOLINDA* Garivaldi Bojorum Regis filia uxor. *IDEM* cit loc. pag. 247. Luitprandus — — creatus Tieini A. Dom. DCCXVIII. *HUNTRUDA* Theodoberti Bajoriarum Ducis filia uxor.

c) *ECCARD Histor. Genealog. Princip. Sax. Super. pag. 605. §. 6.* *LUITPERGA* tertia filiarum *Desiderii* — — Nupsit *Tassiloni* Duci Bojorum & post patris exitium Francis inimicissima semper extitit in adversitatem Regis Caroli.

§. 7.

Der Ursprung der Lehen hat demnach zwar die Leistung der Kriegsdienste zum Endzweck: da nun dieser von einem zwischen den Lehnherren und den Vasallen abgeschlossenen Vertrage herrührt; welcher

cher in sich willkürlich ist; so ist es im folge der Zeit geschehen, daß man hierdurch auch andere Absichten zu erhalten gesucht: sofort diese auf die Verrichtung der Hofdienste, und andere Dinge ausgedehnet hat, als woher die verschiedenen Gattungen der Lehen entstanden sind, und auch dieses kommt, daß alsdann die Worte: Ministerialis und Vasallus, a) für gleichviel bedeutend gehalten, sohin hierunter Leute ohne unterschied, sie haben Kriegs- oder Hofdienste auf sich gehabt, verstanden worden.

Unter diese ausgeartete Gattung der Lehen gehören auch jene, welche in Baiern Salmanisches Eigen genannt werden, in den alten Urkunden so oft vorkommen b) und der Gegenstand dieser Abhandlung sind.

a) *MONUM. Boj. T. IV. pag. 440.* Ego Karolus de Gutrat, Salzpurgenl. Ecclesie Ministerialis vel Vasallus confiteor. — A. Dom. MCCXXXIII.

b) *CIT. LOC. T. V. pag. 188.* Wir Hainrich — Herzog in Baiern bekennen — wann Hainrich von Mitiche das Fischwasser zu Mitiche das Salmanisch Eigen gewesen, und allwegen von unsern Vordern und uns so das zu Schulden kommen ist, genommen, und empfangen ist, alsdann Salmanisch Eigen Recht und Gewohnheit ist, zu dem würdigen Gotteshaus — zu Fornbach geschafte. — Also ist zu uns kommen der würdige Abbt Dyetrich — und hat uns angeruft — dem bemeldten — Gotteshaus, das bemeldte Fischwasser ze Nign und unser Gerechtigkeit die wir von Salmanisch Nigen wegen darauf haben, zegeben. Solch beto wir redlich erchant haben — dem benannten Gotteshaus das — Fischwasser — geaigent, und unser Gerechtigkeit, so wir von Salmanisch aigen daran gehabt, übergeben — MCCCCXXXIV.

CIT. LOC. pag. 199. Ich Ich Ulrich Fauler, Ich Jacob am Stadtperg — bekennen — daß wir — zu kaufen geben haben, — Herrn Lienharden Abbe — zu Fornbach — unser eriblich Gerechtigkeit — die wir an und auf den Gut zu Palsau, genant das Fauler Lehen

Lehen in Grieffbacher Gericht, gelegen, mit aller seiner Zugehörung, das Halb das Halb des Durchlauchtigen — — Fürsten — — Herrn Gedrgen — — Herzogen in — — Baiern unsern gnädigen Herrn Salmanisches Lehen, und halbes Gut unsern obgenanten gnädigen Herren von Fornbach — — dasselbe Freyleidigs Nigen ist — — doch unuergriffen unsern obgenanten gnädigen Herren als oft sich das halb Gut Salmanisch Lehen, mit toden oder sunst mit Veränderung zuwällen zeucht, daß sy das zu Lehen nemen und empfehlen als Salmanisch Lehen Recht ist, für und für thun — — A. Dom. MCCCCLXXXVIII.

§. 8.

Das Wort: Salman, von welchem das Salmanische Nigen entstanden, hat in sich verschiedene Begriffe. Wiguleus Sund a) meldet davon folgendes: „ Salman sind vor 300. und „ mehr Jahren in Baiern gewesen, wie die Schirmer oder Vogt, „ so man in Latein Advocatos, Defensores oder Conservatores „ mcht nennen. Es seynd auch die Fürsten über derer von Adel „ sondere Güter etwann Salman gewesen, die Tradition, oder wirk- „ liche Einantwortung ligender Güter, es sey durch Testament, „ Kauf oder ander Titel, seyen gewöhnlich durch eines dritten „ Land beschehen, und angenommen worden, den hat man Salz- „ man, oder Delegatorem genannt: also haben sonderlich die Geist- „ lichen vor Jahren ihre sondere Salman gehabt, als ihr Vogt 2c. „ wie mans jetzt nennet, womit auch andere b) übereinstimmen.

Eben dahero wurde die Beschizung, oder Einantwortung, welche der Salman leistete, die Salung genennet; wie es aus einer Urkunde vom Jahre 1296. erhellet, worinnen Albrecht Freyherr von Paumgarten den Schutz über ein Gut übernommen hat, welches Altman von Leubolffing mit Bewilligung seiner Hausfrauen, seiner Vetter, Schwäger und Kinder dem Kloster Nanshofen zu einem Seelgerädt geschänkt hatte c)

a) Hund Baier. St. Buch T. II. *ibique* Gloss. pag. 408.

b) HEUMAN Diff. de Salmanis §. 6. seq.

DUFRESNE Glossar. voce Salman.

HALTAUS Glossar. *medy alvi* voce Salman.

c) MON. Boj. T. III. pag. 359. Wir Albrecht von Gottes Gnaden Freü daz Pawengorten. Tun Ehunt, daß wir Freiger Salman sein des Houes daz Petreichsparg, des Goteshauses daz Ranshouen, dem in freilich und leidlich hat gegeben ze Selgret — — Altman von Leowolung in Ofner Schran daz Snatermul, mit willen seines Schwehers, und seiner Bettern, und mit Vorzicht seiner Hausfrawen, und seiner Ehind, und sein vor diu Ehind porig worden, vür Ehrieg und vür allen Ansprach Albrecht und Heinrich di Prüder von Jahensorf sein Geswein — — und daz daz unzebrochen und stet bleib, darüber geben wir über dieselben Salung mit Altmans von Leowolung guten willen — — diesen Brief. — — geschehen daz Saldenwurch auf der Burg. MCCXCVI.

§. 9.

Die bey einer solchen Uebergabe noch weiter üblich gewesenen Formaliteten hat uns eine Urkunde vom Jahre 1233 a) Aufbehalten, worinnen Karl von Gutrat dem Kloster Reichersperg einige Güter zu Grueb eingewortet, die seine Groß-Schwieger Luta von Zebingen dahin vermacht hatte. Er druckt sich also aus: *nec habet nec unquam habuit Advocatum*, sed est, ut volgariter dici solet, *liberum predium a liberis manibus derwatum*, non habens *Salmanum*, non Domini Ducis, nec alicujus alterius juri est addictum, vel aliquoliter obligatum. Vt autem *Forma & Consuetudo*, que in hujusmodi *contractibus & traditionibus solet observari*, penitus servaretur, memoratus Reicherspergenßs Prepositus *denarios*, qui volgariter dicuntur *Salpfening*, quibus debuit, distribuit manu sua, scilicet *uxori mee pregnate pro se, & quam in ventre*

por-

portabat sobole, dimidium talentum duobus aliis parvulis cuilibet cuilibet, vel utrique LX dn. Acta sunt hec omnia in castro meo *Senftenberch* A. Dom. MCCXXXIII. — — multis presentibus, qui hujus rei testes sunt *tracti per aurem*, quorum hec sunt nomina &c. Ohne Zweifel will hier das Wort; *Salpfening*, nichts anders andeuten, als einen Pfening, der wegen der Salung (§. 8.) gegeben worden.

a) *MON. Boj. T. IV. pag. 441.*

§. 10.

Die Ursach aber warum man sich vormals in dergleichen Handlungen dieser Mittl-Personen bedient habe, giebt *Saltaus* a) an wem er also schreibt: *ut instituti vetusti (Salmanorum) ratio pateat clarius, hæc tenenda putamus, ut pote comperta ex usu mediæ ævi antiquissimo.* 1) *Alienatio Allodiorum hæredibus erat revocabilis* 2) *Ideoque cum hæredum proximorum consensu peragenda. v. Erbgut.* 3) *Magnates Ecclesiis tradituri possessiones allodiales, in hoc negotio præter consensum hæredum suorum adhibuere mediatores, viros fide dignos, in quorum manus & fidem publice coram testibus traderent, ac delegarent omne jus suum postea Ecclesiis tradendum.* 4) *idque factum eo fine, ut firmior esset traditio, ut Ecclesiis esset certa & non Sollicita de retractu fundorum hujusmodi possessio.* 5) *hujus cautionis inventores videntur Clerici, ad rem faciendam attentiores.*

Zu dieser kann ich noch eine andere aus der Geschichte b) und den damaligen Baierschen Gesetzen c) anführen, welche darinne bestehet; daß dergleichen Güter, weil sie der Geber zu seiner Seelen-Heyl hergeschenkt hat, in einer kürzern Zeit, nemlich in Jahr und Tag

N u 3

dann

dann sechs Wochen verjähret worden. So urtheilten R. Ludwigs Räte, Richter und Knecht auf ihrem Eide, als er sie hierum im Jahre 1319. fragte.

a) HALTAUS Gloss. *medii avi voce: Salman.*

b) MON. Boj. T. IX. N. 52. pag. 142. Wir Ludowich — — ursehen — — daz wie vor unserm Rat, und vor Ratern und Chnechten in unserm Hof, ein Urteil fragten, wie lang ein Goshaus sogtaner Gute in Nutz und Gewer solt sein, die selgerät wären, daz es fürbas an Ansprach darim solt sein. Da wart erteilet auf dem Yr, daz es Jar und Tag. und sechs Wochen in Nutz und Gewer solt sein, und fürbas danne an aller Ansprach beleiben. — — Geben ze München — — MCCCXIX. Jar.

c) Baier. Landrecht vom Jahr 1346. cap. 15. Wir wollen auch und be-
statten es welches Closter oder Goshaus seins selgerätz in nutzlicher Ge-
wer sizt Jar und Tage und sechs Wochen on alle rechtliche Ansprach daz
sol fürbas desselben selgeräts mit ru siozen freilich on all Ansprach.

§. II.

Wenn man demnach aus dem bishero angeführten einen Schluß ziehet, so ist das Salmanische Eigen ein solches Lehen, welches nicht unmittelbar von den Herzogen, sondern durch ihre dazu bestellte Salmänner verliehen worden.

Die Wesenheit und Natur desselben hingegen entdeckt eine Handlung, welche im Jahre 1442. vorgieng. Dann in diesem fragte Herzog Heinrich der Reiche seine Galleute aus dem Adel, Bürger- und Bauer-Stande: ob das Salmanische Eigen von der nemlichen Gattung der Lehen, welche Grafen, Herren, Ritter und Knecht besitzen? oder ob es davon unterschieden sey? diese nun sprachen nah ihrem Wissen, und wie Sie es von ihren vorfahrern gehört haben: daß zwischen beyden ein grosser Unterschied sey; indem die Lehen, welche Herren, Für-
sten

sten, Grafen, Ritter und Knecht haben, für sich selbst, hingegen aber das Sallmanische Eigen ein solches Gut sey, welches besser als anders freyes Eigen ist, indem jenes durch einen Bauern, welcher der Sallman heist, geliehen wird, und der, so dergleichen Gut Jahr und Tag besitzt, und dieses durch den Sallman bezeugen kann, Nug und Gewehr ersehen hat, im folge hierum weder Siegel noch Brief bedarf.

Ueber diese Aussage haben Matheus Granz, und Oswald Mauttner dem Herzoge nach der Gewohnheit damaliger Zeiten a) unter ihren Siegeln eine Urkunde ausgefertigt, welche von diesem Laut ist.

„ Vermerkt die Bekanntschaft, so wir hernach geschriebenen Sall-
 „ leut gethan haben, auf solich Begerung so unser gnediger Herr
 „ Herzog Sainrich an uns begert, und bringen hat lassen, ob Sall-
 „ manische Aigen vnd Lehen ain oder zwei Ding sein.

„ Auf das haben wir auch ainntrechtlich bekhennt als wir das
 „ selb gedemkhen vnd wissenn vnd auch von vnnsrer Vorvordern
 „ gehört habenn; vnd Sprechen das Lehen vnd Sallmanische ai-
 „ gen zwei sein, vnd darunder ain grosse vndercheid dan Lehen
 „ seint für sich selb. als all herren Fürsten Grafen Ritter vnd Knecht
 „ haben. Aber Sallmannische aigen sey ain solich gret das
 „ pesser sei, dann annders freis aigen, dann man habs vorye
 „ vnd ye gestellt von ainem pauren der dann Sallmann gewes-
 „ sen sey, als zu ainer bestettung der Gewerschaft, vnd wenn ainer
 „ ain Sallmanisch aigen in der gwer gehabt hat Jar vnd
 „ Tag, vnd das mit den Sallman erbeizen hab mügen, so hab er
 „ sein Gwer durchessen, vnd weder ander Brief noch Sigl
 „ darumb bedurfft. Die bekhandtinus haben gethan die Edln
 „ Weissen vnd vestenn Her Alban Blossner Hofmaister, her Ma-
 „ theus

// theus Grans zu Grannsegkh, Erasm Abaimer zu Wildnau,
 // Andre Loder Cantzler, Lenhardt Westerkircher, Mein-
 // hart Azinger, Georg Mainlinger, Joachim Seiberstorffer,
 // Cunrad Neuheuser, Hanns Tattenpeckh, Niclas Kolb,
 // Hanns Waller, Stephan Tatenpeckh, Peter Schnaitpeckh,
 // Wernhart Westerkircher, Hanns Trachtlheimer. Es ha-
 // bent auch die ehgenannten bechhanntnus mit sambt vns edgenannten
 // gethan auf sechsundzwainsig Erber Burger von Stett vnd Marckd-
 // ten, als von Braunau, Durckhausen, Ried, Pfarrkirchen
 // vnd Eckenvelden, vnd auch sechsig der Eltisten vnd pesten Landt-
 // sessen aus der paurschafft, aus den Landgerichten Weilhardt, Kot-
 // tal, Tulbach, vnd Ried, des zu Verkhund geben wir vnsern
 // benannten gnedigen herrn dise vnser aller aintrachtige bechhannt-
 // nuß versigelt mit der Edl vestern Hern Matheusen des Gransen,
 // vnd Oswalden des Mautners baider anhangenden Insigeln,
 // die wir all ainhelliglich darumb fleißig gebeten haben, In vnd In
 // Erben on Schaden, das ist geschehen an Sontag vor Sannnd Bl-
 // richs Tag, als man zallt nach Christi vnsern lieben Herrn geburt,
 // tausent vierhundert vnd darnach in zwai vnd vierzigisten Jare.

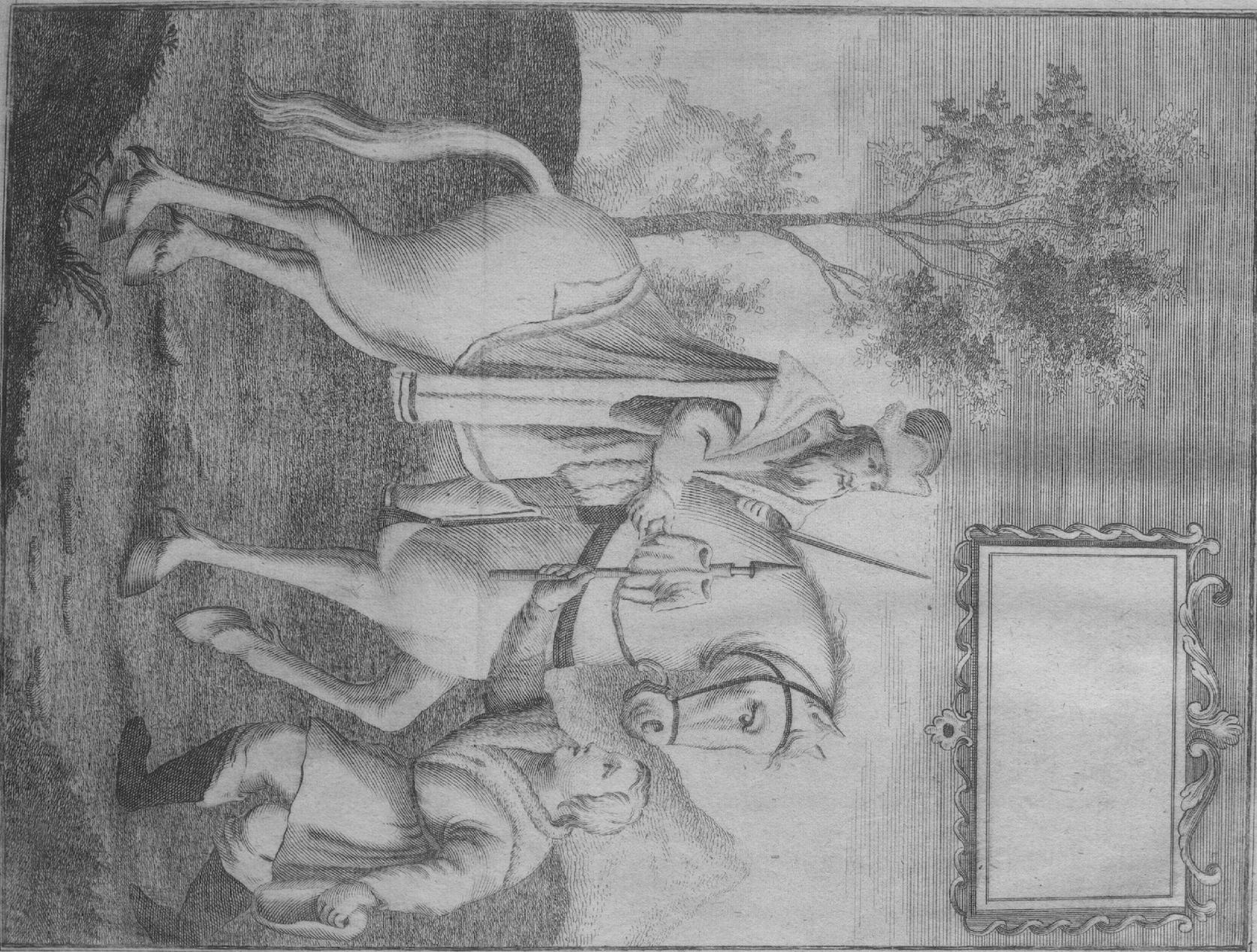
2) Baiér. Landrecht vom Jahre 1346. cap. 25. Es mag feyn Santnest
 Kraft haben, es sey dan die insigl gar und ganz daran kommen die an
 der Santnest benennet seyn.

§. 12.

Der merkliche Unterschied bestehet demnach 1) in der Ver-
 jährung, und 2) den zum Erweise derselben erforderlichen Gezeugen.
 Dann beym Salmanischen Eigen, war die Aussage des Salmans,
 daß der Innhaber es Jahr und Tage besitzt, zureichend. (S. 11.) Beym
 Seelgeräde waren nebst dem Zeugnisse des Salmans, Jahr und Tage,
 dann sechs Wochen erforderlich (S. 10.) Bey einem andern Lehen mußte
 das

u,
ns
r,
b,
h,
as
en
ds
en
ds
t,
rn
ds
n,
n,
en
sk
t,
est
an

n.
p,
n
e,
te



das Innhaben vom Jahr und Tage mit zween gezeugen dargethan werden. a) und zum Erweise des freyen Eigens waren deren gar ein und zwanzig nothwendig. q)

a) Baier. Landrecht vom Jahre 1346. cap. 16. Wer um ein Lehen wird angesprochen dez er bey nutz und gewere geseßen ist Jar und Tag und mer, on alle recht Ansprach, mag dan der der angesprochen wirdet zween erber vnuersprochen man gehalten zu im dye werder teil noch gemein daran haben, so soll er vor recht mit demselben zweien erzeigen.

b) Cit. loc. cap. 15. Wer um eigen wird angesprochen dez er bei nutz und gewer geseßen ist ein Jar und ein Tag und mer on all recht ansprach, mag dan der der angesprochen wirdet einen und zweinczig gehalten dye unentsprochen sind, und die weder teil noch gemein daran haben, und die in der Herrschaft geseßen sind, oder in einer andern Graffschaft, — — die soll er dem frondoten nennen — —

§. 13.

Zur künftigen Nachachtung wurde diese Handlung noch über dieß in zwey auf Pergament gemahlte Bilder gebracht, welche beyhm Churfürstl. Obrist Lehenhose allhier noch vorhanden sind, aus welchen sich die vormals bey Aufstellung dieser Sall-Leute, wie auch Verleihung dieser Lehn üblich gewesenen Formalitäten entdecken a)

Auf dem ersten mit Lit. A. stehen oben an nach der Quer folgende Worte.

„ Anno Domini MDXLX. ist dieses Gemäl an beden seitben
 „ sambt den Schriften dabei von Amtt vmgemalt und wiederumb
 „ verneuet worden.

In der Mitte desselben aber sizet der Herzog in einem roten Rock mit rauhen Futter auf einem weissen Pferde, dem ein mit einem blauen Kittel gekleideter Bauer zweer an einem weissen Stabe angehefte Hand-

Do

schube

schuh hinauf giebt; und in der, ober dem Haupt des Pferdes vorkommenden viereckigten Einfassung, siehet folgendes.

„ Dermassen haben die alten Fürsten ainen Pauern die Sal-
 „ manisch Aigen vnd Lehen auf einen weissen Pferd uerliehen,
 „ dagegen hat im der Paure zwen weiß Handschuech ab einem weis-
 „ sen Stablein hinaufgereckht, nachmals het derselb Paure die Le-
 „ hen Edlen vnd Vnedlen uerliehen, vnd hat der Paure der
 „ Salzman geheissen, wie am vmbkherthen plat zu sehen.

Auf dem Zweyten mit Lit. B. siehet zu beyden Seiten obige Rundschaft (S. 11.) geschrieben; in der Mitte hingegen kommt nebst den Wappen deren von Adel, dann der Städte und Märkte, welche dem Herzog diese gegeben haben, der Salzman vor, mit diesen Worten.

„ Da sijet gemalen der Salzman auf einem erhebeten Stull,
 „ ain weissen Stab in seiner Handt habent, dazue ein Vasall mit
 „ entblissten Haupt hinzu kommt, und biet ihm die Handt in Sig-
 „ num Fidelitatis.

a) Bey dem Churfürstl. Lehenhose zu Burghausen, befinden sich die nemlichen Gemählde, nur mit dem Unterschiede, daß sie etwas später erneuert worden, wie aus folgenden Worten erhellet: „ Anno 1546. ist dieses Gemähl an
 „ beeden seithen sambt den Schriften dabey von ainer alten Tafel ab-
 „ conterfet, und wiederum erneuert worden.

§. 14.

Aus diesem ergiebet sich, daß man damals noch sehr über die einheimischen Gewohnheiten gehalten, und daß das Longobardisch Lehn-Recht den Richtern noch unbekannt gewesen. Als dahero Hanns von Zenger sein Schloß Trüffling zu uerkauften im Begeirte war, und Herzog Albrecht V. gebetten hatte: daß dem neuen Lehenbriefe die
 Wor.

orkom:

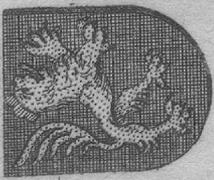
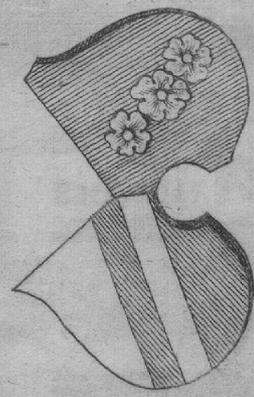
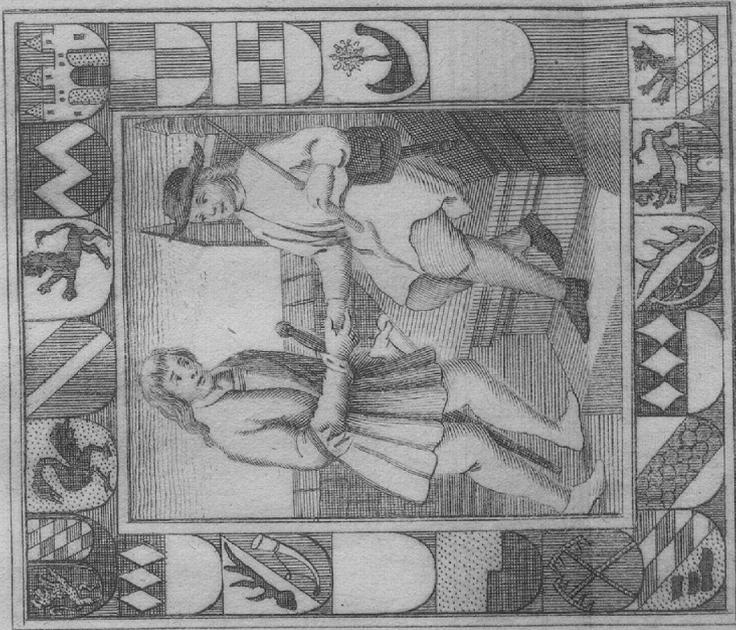
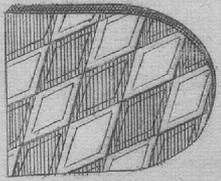
Sals
liehen,
n weis
de Les
ur der

a obige
t nebst
welche
Borten.

Stull,
all mit
in Sig

emlichen
worden,
mähl an
Tafel ab-

über die
bardisch
Hanns
ar, und
riefe die
Wor.



ad J. X. Cij. B. pug. 200



Worte: daß es gemaines Manns und Weibslehen seye; einz
 verleibt werden möchten, so äußerte sich dieser unterm 30. Merzen ge
 gen jenen auf die nemliche Weise also a) „Wiewohl wir dir zu gna
 „den und förderung deines fürhabenden Verkaufens in die Verände
 „rung des Lehenbriefs, als daß darinn gemelt wird, daß obgemelt
 „Schloß Triffing am Gemain Manns- und Weibslehen sey,
 „gern bewilligen, tret uns doch das daran, daß wir den Stilum
 „bey unser Lehen-Stuben (wie der von alter hergebracht)
 „nicht gern ändern lassen, dan in welchen unsern Lehenbriefen
 „nit sonderlich ausgedruckt würdet, Manns- Lehen, sons
 „dern Simpliciter zu rechten Lehen re. hat es den Verstand,
 „daß derselben Lehen Manns- und Weibs- Persohnen fähig seyn
 „welches in deinem fall auch also ist, und schreiben dir solches hiez
 „mit darum zu, auf daß du diß unser Missis dem, so du zu kaufen
 „geben wilt, fürweisen kanst.

a) Landtag vom Jahre 1577. pag. n. 113.

S. 15.

Ein weit andere Gestalt gewann es damit in den folgenden
 Jahren. Dann als sich der Stand der Ritterschaft auf dem Landtage
 vom Jahre 1579. in der Replik a) beschwerte: „obwohl Ire alte
 „Inuestiturn ainige Meldung von Rechten Lehen gar nicht, son
 „dern Simpliciter des Lehens meldung thun, daß danoch ihnen das
 „Wörtlein Recht auch eingedrungen, sie aber bey den Inhalt der
 „alten Inuestiturn nit wellen gelassen werden, derohalben bitten sie
 „unterthänig, solches gnediglich abzustellen; oder das Wort: Recht,
 „dahin mit Gnaden zu erklären, daß sie wissen es trag ex Stylo
 „Curie Mann und Weibs Lehen auf sich; alsdann bleibt es erst
 „nurmög obangehörter Bewilligung bey dem Inhalt der alten Inue
 „stitur, und wird natura feudi nit immutirt; So antwortete Herz

309 Wilhelm V. in der Triplix darauf: „ Die weil der Stand der
 „ Ritterschaft mit seiner F. G. in dem ainig, daß die Natura feudi
 „ den Lehen Rechten zuwider nit immutirt werden soll, beruhet Es
 „ billich dabey, und bedarf dieser Zeit nit mehr, — — daß dan fer-
 „ ners gebetten wird was die Wort zu Rechten Lehen für eine aigen-
 „ schaft der Lehen mit sich ziehen sollen, darinne wissen Fre F. G.
 „ mehrere oder bessere Erleitterung nicht zu thun, dann in dem Le-
 „ hen = Recht selbst, und desselben Lerern zu finden, darauf sich
 „ Fre F. G. referiren, und begeren ihres Theiß denselben Wort-
 „ ten durchaus keinen fremden, oder neuen Verstand zu schöpfen,
 „ oder zu machen, sondern lassen es allerdings bey dem, wie der meh-
 „ rere Thail Rechts Lehrer dieselben interpretiren und auslegen.

a) Landtag vom Jahre 1579. pag. r. 203. 230.

Vngrund der Domainen in Baiern. T. II. §. 11.

§. 16.

Die Meinungen der Lehrer des allgemeinen Lehen = Rechts, die sich noch dazu zum theile auf das Herkommen besonderer Lehen = Höfe gründen, sind über den Verstand der Worte: zu rechten Lehen, so verschieden, daß man sich in der That, wie Herzog Wilhelm V. verlangte, in deren Beurtheilung auf das Ansehen der mehreren entschließen müße, ohne jedoch dabey überzeugt zu seyn, daß sie Recht haben. Man kann also in diesem Zeitraum sicher die Epoche suchen, in welcher die Longobardischen Gesetze in den Diokasterien die Oberhand zunehmen angefangen, und die erste Zerrittung in den bayerischen Lehnsgerwohnheiten angerichtet haben.

Dieser nun wo nicht gänzlich doch in etwas vorzubauen, setzte der Stand der Ritterschaft entgegen: a) „ Sonst aber Freer F. G.
 „ gnädiges Gemit dahin, daß alle Lehenbrief daren dem alten Inue-
 „ stiturn

„ stiturn zuwider die Wort: zu Rechten Lehen aufgedrungen wor-
 „ den, es seye gleich nach Jüngst im 77. Jahr gehaltenen Landtag,
 „ oder davor geschehen auf der beschwerden Klag und fürzeigung der
 „ rechten alten Inuestiturn die neuen Lehenbrief sollen umgeschrieben,
 „ und den alten gleich gestellt werden, dan also und sonst nit, wirdet
 „ ihnen all gebihr erdenhen, und daß es diesen Verstand hat
 „ und behalten soll, bitt man gnädiger und Leutterer Erklärung.

„ So ist nit an Besach sondern der Nothurst nach angeregt
 „ — — worden, durch diese Wort: zu Rechten Lehen, und wo
 „ dieselben in alten Lehenbriefen gefunden werden, wie sie solten
 „ verstanden werden, und was für ein Eigenschaft sie nach sich ziehen,
 „ zu erleuttern, nit daß man aber deren Verstand den Weyl. unser
 „ gnädiger Fürst und Herr, Herzog Albrecht seel. Gedachtmus (S. 13.)
 „ unter Irer F. G. Secret und Handzaichen selbes gnädiglich ge-
 „ geben hat, ainichen Zweifel trägt, sondern daß sich die, deren die
 „ Verleihung der Lehen beschehen wirdet, desto gewisser darnach zu
 „ richten hätten, und künfftige Irrungen desto mehr uerbietet wur-
 „ den, und derohalben laßt es der Stand des Adels bey dem, wie
 „ solche Wort albereit ausgelegt, und declarirt, wie sie auch in die-
 „ sem Löbl. Fürstenthum bisher herkomen, und verstanden
 „ seynd, allerdings bleiben. Dan ob man wohl iez dieselben auf
 „ die Lehen Recht und deren leerer interpretation ziehen wolt, so
 „ ist doch dagegen offenbar, daß Stylus Curiae und eines Lands-
 „ Gewohnheit, und wie ain Lehenherr solches oder anders
 „ bey seinen Lehen hergebracht, und im Gebrauch gehabt
 „ vor allem angesehen und demselben nachgegangen werden
 „ soll. Darum seynd auch die Lehen, und wie es damit zu halten,
 „ nicht durchgehende *Fura*, sondern allain *CONSUETUDINES*,
 „ oder *VSUS*, und werden in Fahl der Noth dergleichen Lehenbrief

„ in grosser Anzahl mögen fürgelegt werden, in welchen die Wort: zu
 „ Rechten Lehen, auch in unwidersprechlichen Weibtlehen von 20.
 „ 40. 60. 100. und noch mehr Jahren durch die Fürsten von Baiern
 „ gebraucht und darinnen mit den Worten zu Rechten Lehen
 „ Manns und Weibspersohnen geliehen worden ist. So dan Con-
 „ suetudo und Stylus Curiae dießfalls præponderirt, und mehr
 „ als die comunia feudorum placita angesehen, so geröht man sich
 „ nochmahl, unterthänig, es werde auch hinführan dabey mit Gua-
 „ den gelassen, und verhalten zu höchster Beschwerung des Adels kein
 „ andere Auslegung hierzu gesucht, oder gezogen, sondern die Decla-
 „ ration hievor und jetzt gebettnermassen gnädiglich gegeben werden.
 a) (Landtag vom Jahre 1579. p. 2. 242.

§. 17.

Diese Vermengung fremder Lehen-Gesetze mit den einheimi-
 schen Gewohnheiten verdunkelte im Folge der Zeit, die Natur und Ei-
 genschaft der Lehen, von denen ich hier Handle, in solchen Grad, daß
 Churfürst Maximilian I. sich genöthigt sahe, dieserwegen im Jahre 1604.
 a) von der Regierung Burghausen Bericht zu erhollen, welcher auch
 dahin erfolgte: daß zwischen den Lehn so Sallmanisch Eigen
 genennt werden, und den Peutl-Lehen kein Unterschied mehr sey,
 es wäre dann, daß bey einigen etwas anders hergebracht worden wäre. b)

a) Der Durchl. Herr Fürst und Herzog Maximilian in Baiern wird erinnert,
 daß in Dero Land, sonderlich des Rentamts Burghausen viel Lehen seyn,
 welche man Sallmanische Nige nennt. Wann uns dann zu wissen nöthig, wie
 es mit dem Sallmanischen Lehen beschaffen, wo dieser Namen her-
 herkomme, und ob sie von wegen der Inhaber Succession und Erb-
 schaft mehr, oder weniger Freyheit haben, als andere Lehen die
 Hochgedacht Ibro Durchl. nach Gelegenheit der Fall apert werden mögen,
 so ist unser Befehl, daß ihr uns deswegen Euren Bericht zukommen laßt.
 München den 23. März 1604. b)

b) Genedigster Fürst, vnd Herr, Euer Durchl. seind genedigst erinnert worden, daß in Dero Landen, sonderlich diß Keuntambo Burghausen, viel Lehen seyn, welche man Sallmannische Zigen nendt; Wann dann Deroselben zu wissen vonnetten, wie es mit solchen Lehen beschaffen, wo dieser namen herthomme, vnd ob so von wegen der Inhaber: Succession, vnd Erbschaft, mehr, oder weniger freyhait haben, als andere Lehen, die Euer Durchl. nach gelegenheit der sährl, apert werden megen.

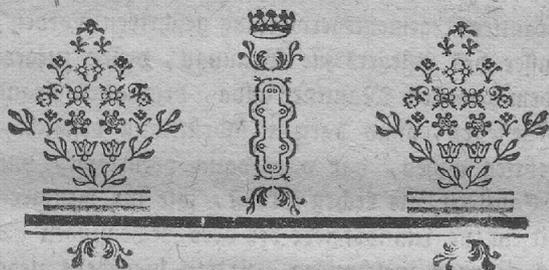
Ist haben dieselben vns genedigst beuolhen, Euer Durchl. deshalb vnseren bericht zuetkommen zuelassen.

Siemeil vns aber hierumben nichts bewust, auch bey der Registratur deshalben nichts zue erfünthen gehabt, demnach ist an alle Gericht vns genedigst anuerthrautter Regementsverwaltung geschriben worden, die vns dann sammtlich, auffer des Pflegers zue Braunau, dessen zuegeordneter Gerichtschreiber bey dem gewesten Manttner alda, dem alten Prandissetter deshalb etwas wenig gestehen, vnd darvon andeutlig beschicht, aber so wenig darvon anzudeütten wissen, daß vns dann verursacht, vnnsere mit Ráth Euer Durchl. Canzlern, als Lehen Brost, wie nit weniger den Manttner, weil er vor diesem zue Kanadshucht bey dero Lehenstuben gebraucht worden, vns weiter Erfahrung zueschreiben, die dan hienebens neben anderer Euer Durchl. Beampten auch zuerfündten, vnd besagter Manttner die beste Erleutierung thuet, deme wir dann in allem beyfallen, auch gahr nit darfür halten megen, daß selbiche für andere gemaine Peitel-Lehen, es were dann deshalb ain mehrers beygebracht, weiters befreyet; So Euer Durchl. wir zue Volziehung dero genedigsten haiffens hiemit gehorsamst anfliegen wollen, deroselben vns damit zue genaden vnderthenigst beuelshunde. Dat. den 8ten July No. 1604.

§. 18.

Es ist also heut zu Tage beym Churfürstl. Lehenhose nur noch der bloße Name übrig; welches hauptsächlich daher rühret, daß nach
und

und nach die Errichtung der Lehenbriefe eingeführt, und die Verjährung sowohl des Eigenthums als der Lehen, immer mehr nach den Römisch- und Longobardischen Leiste gestaltet worden sey.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1776

Band/Volume: [10-1776](#)

Autor(en)/Author(s): Lipowsky Anton

Artikel/Article: [Historische Abhandlung vom Sallmanischen Eigen, Einer in Baiern vormals, und noch üblichen Lehengattung 285-306](#)